

Einfache Anfrage Surber-St.Gallen vom 8. Juli 2020

Hat die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht im Fall der Stiftung Business House die notwendigen Massnahmen getroffen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. Oktober 2020

Bettina Surber-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 8. Juli 2020 nach der tatsächlichen Ursache für die Geldabflüsse sowie den Gründen der Insolvenz der Stiftung Business House und dabei vor allem nach der Ausübung der Aufsicht über die Stiftung sowie der Rolle des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Die Aufsicht befand sich seit dem Frühjahr 2017 in einem intensiven Kontakt mit dem Stiftungsrat. Dieser hat die Aufsicht stets aktiv und offen informiert. Sämtliche relevanten Unterlagen lagen der Aufsicht vor. Die Überwachung der Geschäftsführung ist Sache des Stiftungsrates, die Überprüfung des Rechnungswesens diejenige von Stiftungsrat und Revisionsstelle. Der Stiftungsrat beschloss jeweils sofort nach Entdecken von Unregelmässigkeiten von Geschäftsführung und Rechnungswesen nachvollziehbare Schritte. Dies begann bereits im Jahr 2016 in Bezug auf die Stiftungsführung und verschiedene Reglemente. Der Stiftungsrat ergriff diese Massnahmen innerhalb seines pflichtgemässen Ermessens. Die Stiftungsaufsicht ist als Rechtskontrolle ausgestaltet. Solange der Stiftungsrat sein Ermessen weder über- noch unterschreitet oder missbraucht, gibt es keinen Raum für aufsichtsbehördliches Einschreiten. Der Stiftungsrat handelte jederzeit im Rahmen seines Ermessens.
2. Zur ersten Teilfrage kann auf die vorstehende Antwort unter Ziff. 1 verwiesen werden. Die Organe der Stiftung werden durch die Stiftungsurkunde bestimmt (Art. 83 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210; abgekürzt ZGB]). Dies sind bei der Stiftung Business House der Stiftungsrat und die Revisionsstelle. Hoheitliche Massnahmen müssen verhältnismässig sein. Die Erteilung von Weisungen oder Abberufung von Organen hätte diese Anforderung nicht erfüllt.

Die Stiftung wurde nicht durch die Dock-Gruppe AG übernommen. Die Stiftung befindet sich in Liquidation. Die Dock-Gruppe AG übernahm die Betriebe der Stiftung mitsamt deren Personal über das Konkursamt und stellte somit sicher, dass der Stiftungszweck – wenngleich unter anderem Dach – weiterverfolgt wird. Der Stiftungsrat hatte seit Frühjahr 2018 alles unternommen, um ein Sanierungskonzept zu erstellen und die Fortführung des Stiftungszwecks aus eigener Kraft zu schaffen. Als sich jedoch immer mehr abzeichnete, dass eine Rettung aus eigener Kraft nicht realistisch erschien, suchte der Stiftungsrat nach starken Partnern, weshalb Ende Juni 2018 erstmals das Gespräch mit der Dock-Gruppe AG gesucht wurde. Oberstes Ziel war dabei der Erhalt der Arbeitsplätze und der Teilnehmerplätze für die AVIG-Projekte¹. Nach der Konkurseröffnung über die Stiftung hat die Dock-Gruppe AG durch ihre Tochterfirma Pro Business House AG mit dem Konkursamt die Fortführung des Betriebs organisiert und die AVIG-Projekte weitergeführt.

¹ AVIG = Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (SR 837.0).

3. Die Stiftung verfügte im Sommer 2017 nicht nur über kein beachtliches Vermögen, sondern wies zudem ein strukturelles Defizit auf. Bereits im Jahr 2015 wäre ein Verlust in der Erfolgsrechnung entstanden, wenn nicht ein Lager aufgewertet worden wäre, das sich im Konkurs aber als wertlos herausgestellt hat. Auch 2016 und 2017 entstanden jeweils ein Verlust.

Die nach Entdecken der Unregelmässigkeiten neu engagierte Revisionsstelle hat die Geldflüsse und die Buchhaltung eingehend geprüft, und der Aufsichtsbehörde liegen diese Unterlagen vor. Da während der Aufarbeitung der finanziellen Situation der Stiftung mehrere Korrekturen der bisherigen Buchführung stattfinden mussten, wurde die Situation im Sommer 2017 nicht korrekt abgebildet und hat sich auch laufend immer wieder verändert. Die Erkenntnisse zu den Zahlen änderten sich fast wöchentlich und der Erfolg der eingeleiteten Massnahmen war immer erst mit einer Verzögerung zu sehen. Der Stiftungsrat musste feststellen, dass er bezüglich des Geschäftsgangs und der finanziellen Situation der Stiftung in der Vergangenheit nicht korrekt informiert worden war. Bis zum Wechsel der ordentlichen Revisionsstelle im Jahr 2017 wurden von den Prüfgesellschaften der Stiftung keine Beanstandungen an den Jahresabschlüssen der Stiftung festgestellt. Auch war der Stiftungsrat bei seinen Bemühungen, die Stiftung auf eine ordentliche Basis zu stellen, auf erheblichen Widerstand des Geschäftsführers gestossen. Nach Hinzuziehung eines ausgewiesenen Beraters und mangels Einsicht musste der Geschäftsführer schliesslich im Oktober 2017 freigestellt werden.

Nachdem bei der Aufarbeitung der Finanzen auch Unregelmässigkeiten in der Buchführung entdeckt wurden, erhob der Stiftungsrat am 8. Dezember 2017 zur Klärung der ganzen Angelegenheit gegen den Geschäftsführer und gegen unbekannt Strafanzeige wegen Veruntreuung, eventuell ungetreuer Geschäftsbesorgung und mehrfacher Urkundenfälschung. Das Verfahren wurde allerdings rechtskräftig eingestellt.

Die Verfahren gegen die vier Stiftungsräte wurde durch die Staatsanwaltschaft ebenfalls eingestellt, da keine Hinweise auf ein Fehlverhalten von Seiten der Stiftungsräte vorlagen. Die Einstellungsverfügungen sind noch nicht rechtskräftig. Vor Anklagekammer ist ein Beschwerdeverfahren hängig.

4. Die Aufsichtsbehörde gab ihre Zustimmung zum Antrag auf Insolvenzerklärung durch den Stiftungsrat im Sinn von Art. 191 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1; abgekürzt SchKG). Die Prüfung der Insolvenzerklärung erfolgte nicht durch die Aufsichtsbehörde, sondern durch das zuständige Kreisgericht.

Der Aufsichtsbehörde lagen für ihre Zustimmung u.a. die folgenden Dokumente vor:

- Liquiditätsplanung per 25. September 2018 (umfassend den Zeitraum von September 2018 bis August 2019);
- aktualisierte Liquiditätsplanung für Oktober 2018 vom 19. Oktober 2018;
- Liste der offenen Rechnungen per 19. Oktober 2018;
- Debitorenliste 2018 vom 17. Oktober 2018.

Unter Berücksichtigung des Dargelegten und der seit Frühjahr 2017 erhaltenen Informationen stellte die Aufsichtsbehörde fest, dass aufgrund der wirtschaftlichen Lage die Stiftung nicht mehr in der Lage war, ihre Verpflichtungen inskünftig zu erfüllen und den Stiftungszweck umzusetzen. Zudem war gestützt auf die zugestellten Unterlagen ersichtlich, dass auch nicht mit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Stiftung zu rechnen war, vielmehr mit weiteren Fehlbeträgen zu rechnen wäre.

5. Die Aufsicht über die klassischen Stiftungen richtet sich nach Art. 84 Abs. 2 ZGB, diejenige über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) nach Art. 61 des Bundes-

gesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; abgekürzt BVG). Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht [sGS 355.01]). Sie erfüllt die den Kantonen nach der Bundesgesetzgebung übertragenen Aufgaben (Art. 3). Die Verwaltungskommission erlässt die für die Aufsichtstätigkeit erforderlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen (Art. 11 Abs. 1 Bst. h).

Die Aufsicht war vorliegend stets involviert und es gab – wie bereits in den vorstehenden Antworten ausgeführt – keinen Bedarf für zusätzliche Massnahmen durch die Aufsicht.

6. Für das Amt für Wirtschaft und Arbeit hatte der Erhalt der betroffenen Arbeitsplätze sowie der Beschäftigungsprogramme bzw. die nahtlose Weiterführung der in der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Business House festgeschriebenen Punkte absolute Priorität. Sowohl die Stiftung als auch später die AG bieten ihre Dienstleistungen zugunsten des Amtes für Wirtschaft und Arbeit auf Mandatsbasis an. Wie aus der Vereinbarung des Amtes mit der Pro Business House AG hervorgeht, bietet diese die gleichen Leistungen an, wie sie zuvor mit der Stiftung Business House vereinbart worden waren. Die Frage, inwiefern das eine Unternehmen von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des anderen profitieren würde, war für die neue Leistungsvereinbarung nicht von Belang. Von einem Profitieren kann überdies weder bei der Dock Gruppe AG noch der Pro Business House AG gesprochen werden. Die Stiftung hatte nicht nur finanzielle Schwierigkeiten, sondern auch diverse nicht gelöste Aufgaben in den Bereichen Aufbau- und Ablauforganisationen, IT, Versicherungen und Qualitätsmanagement sowie ISO-Zertifizierung, die auch noch mit beträchtlichem Aufwand behoben werden mussten.
7. Mit der Pro Business House AG wurde seitens des Amtes für Wirtschaft und Arbeit nach der Insolvenz eine gleichlautende Leistungsvereinbarung abgeschlossen, wie diese zuvor mit der Stiftung Business House gegolten hatte. Die Anstellungsverhältnisse, die Inhalte der Sozialhilfemassnahmen und die Inhalte der arbeitsmarktlichen Massnahmen wurden übernommen. Lediglich die Laufzeit der Vereinbarung ist kürzer. Mithin bietet die Pro Business House AG den Erwerbslosen dieselben Unterstützungsleistungen unter den entsprechend angepassten Arbeitsbedingungen.